



Viadrina-Förder-und-Notfallfonds Ukraine für Forschende und Studierende

beschlossen durch den Stiftungsvorstand am 13.4.2022

zuletzt geändert am 11.5.2022

- I. Die Stiftung Europa-Universität Viadrina (SEUV) ruft dazu auf, Spenden an die Stiftung zu leisten, die für die Unterstützung aufgrund des Krieges in der Ukraine geflüchteter Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, Studierender und für geflüchtete Menschen, die ein Studium an der Viadrina anstreben, eingesetzt werden sollen.
- II. Die SEUV ist als Stiftung öffentlichen Rechts durch das Land Brandenburg gegründet und als solche verfolgt sie unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Stiftungsvorstand hat sich entschieden, aufgrund der erwartbaren humanitären Krise im Zusammenhang mit der Flucht vor dem Krieg auf dem Territorium der Ukraine, zusätzliche Studienangebote für Geflüchtete zu organisieren, aber auch unmittelbare Unterstützung durch Unterbringung in den Studierendenwohnheimen und angemieteten Wohnungen und durch Bereitstellung von Hilfen des täglichen Lebensbedarfs sowie psychologische Hilfsangebote zu leisten. Darüber hinaus unterstützt sie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aus der Ukraine geflüchtet sind, die zu den Forschungsgebieten der Viadrina einen Beitrag leisten (Fellows).
- III. Spenderinnen und Spender können durch die Stiftung eine Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes erhalten.
- IV. Wenn Sie sich entscheiden, die Stiftung Europa Universität bei der Hilfe für aus der Ukraine geflüchtete Studierende, Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und Menschen, die ein Studium an der Viadrina anstreben, zu unterstützen, erbitten wir Ihre Spende an folgende Bankverbindung:

Kreditinstitut: Sparkasse Oder-Spree

Kontoinhaber: Stiftung EUV

IBAN: DE82 1705 5050 300 300 2

BIC: WELADED1LOS

Überweisungsbezeichnung: „Ukraine-Hilfe / 33 00 10 54“

- V. Die SEUV verpflichtet sich, unter dem o. g. Stichwort eingegangene Spenden, im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zweckverfolgung, streng gemäß den Vorgaben der nachstehenden

Richtlinie über den Viadrina-Förder-und-Notfallfonds Ukraine

zu verwenden:

1. **Verwendungszwecke:** Aus den Mitteln des Fonds werden strukturelle und individuelle Leistungen für unverschuldet durch den Krieg in der Ukraine in Not geratene Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, Studierende der Europa-Universität Viadrina (EUV) oder Menschen, die ein Studium an der EUV anstreben, finanziert. Die SEUV setzt die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und sparsam ein.
2. **Strukturelle Maßnahmen:** Die SEUV beschafft aus Fondsmitteln Wohnraum und zahlt laufende Mieten zur Unterbringung von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern, Studierenden sowie für Menschen, die ein Studium an der Viadrina anstreben. Darüber hinaus können aus den Fondsmitteln Lebensmittel und Gegenstände des persönlichen täglichen Lebensbedarfs, Bekleidung und Gegenstände für ein erfolgreiches Studium an der Viadrina beschafft werden; diese Sachmittel werden den aus der Ukraine geflüchteten Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern, Studierenden und geflüchteten Menschen, die ein Studium an der Viadrina anstreben, persönlich übereignet. Die SEUV kann Fondsmittel in geeigneter Form auch für Stipendien und Vertragsverhältnisse einsetzen.
3. **Direkte finanzielle Hilfe:** Auf Antrag hin kann direkte finanzielle Hilfe für bedürftige Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, Studierende und Menschen, die ein Studium an der Viadrina anstreben, über einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten bewilligt werden. Im Antrag sollen nähere Angaben zur finanziellen Notlage, zum Beispiel durch Wegfall bisheriger Finanzierungsquellen (kriegsbedingter Vermögensverlust, Arbeitslosigkeit, Wegfall des Zugangs zu eigenen Konten, Wegfall von Stipendien und sonstigen Förderungen) gemacht werden. Die Bedürftigkeit kann auch aus einem ungedeckten Verlust von Lern- und Arbeitsmitteln, Bekleidung, Wohnung oder sonstigen Gütern des täglichen Lebensbedarfs folgen. Möglich sind auch Einmalzahlungen, die vorübergehend entstehende persönliche Notlagen ausgleichen die durch Unterstützung von in Wohngemeinschaft mit dem/der Antragstellenden lebende Angehörige von geflüchteten Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern, Studierenden und Menschen, die ein Studium an der Viadrina anstreben, entstanden sind. Alle Unterstützungsleistungen und finanziellen Hilfen dürfen nur für persönliche Zwecke von den Empfängern verwendet werden.

Direkte finanzielle Hilfe soll nicht mehr geleistet werden, sobald andere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung (z. B. aus BAföG, der Grundsicherung oder AsylbLG) bewilligt wurden bzw. der vorübergehende finanzielle Engpass ausgeglichen wurde.

a) **Zuständigkeit/Antrag:** Der Antrag auf direkte finanzielle Hilfe soll in schriftlicher Form oder per E-Mail über das Internationale Büro der EUV, ggfs. unter Beifügung von Unterlagen eingereicht werden. So weit möglich, sollen Angaben durch Antragstellende durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemacht werden. Sind keine Unterlagen vorhanden, genügt eine schriftliche Eigenerklärung von Antragstellenden über ihre Notlage. Die Richtigkeit von Angaben ist in jedem Fall zu versichern. Sachmittel sollen möglichst unbürokratisch auf Anforderung ausgeteilt werden.

b) **Verfahren:** Die Präsidentin - oder von ihr eingesetzte Bevollmächtigte der Europa-Universität Viadrina - entscheidet über Anträge durch Bescheid. Bescheide können

durch die Präsidentin, den Kanzler und von ihnen beauftragte Mitarbeitende der Universitätsverwaltung ausgestellt werden. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden und in der Regel in Textform (per E-Mail) beschieden. Bei Entscheidungen über Anträge zur direkten finanziellen Hilfe wird das 4-Augen-Prinzip (mindestens zwei dokumentierte Entscheidungspersonen treffen die Entscheidung) eingehalten. Ein Bescheid kann mit einer Auflage versehen werden, beispielsweise dass Unterlagen als Nachweise über die persönliche Notlage nachzureichen sind, sobald dies möglich ist. Bescheide sollen mit einem Widerrufsvorbehalt nach folgenden Maßgaben versehen werden: Werden Leistungen nicht ordnungsgemäß verwendet oder verstößt die/der Leistungsempfänger gegen diese Förderrichtlinie, insbesondere indem sie/er durch falsche oder unvollständige Angaben einen Irrtum über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen herbeiführt oder einen solchen in Kauf nimmt, kann die SEUV die Bewilligung widerrufen und ausgezahlte Mittel zurückfordern. Bescheide sind in deutscher Sprache verbindlich, sollen aber, wenn notwendig, eine Höflichkeitsübersetzung in englischer oder ukrainischer Sprache enthalten.

c) Höhe der finanziellen Unterstützung: Die direkte finanzielle Hilfe erfolgt durch Einmalzahlungen oder durch Gewährung von monatlich zahlbaren (höchstens sechs Monatszahlungen), grundsätzlich nicht rückzahlbaren Beträgen. Wobei pro Antragsteller bzw. Antragstellendem insgesamt höchstens 500,-Euro auf einen Antrag hin bewilligt werden können.

4. Der Umfang der Sachleistungen und die endgültige Höhe der direkten finanziellen Hilfsleistungen richtet sich nach den jeweils vorhandenen Mitteln des Fonds. Lassen die Mittel des Fonds eine sinnvolle wirtschaftliche Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit maßgebend für die Zuteilung von Leistungen aus dem Fonds, wobei die bereits positiv beschiedenen Anträge vorrangig bedient werden. Leistungen aus dem Fonds sind freiwillige Leistungen, ein Rechtsanspruch auf die im Fonds vorhandenen Mittel oder darüber hinaus oder auf Leistungen in bestimmter Höhe besteht nicht. Es besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung innerhalb der jeweils vorhandenen Mittel des Fonds. Die Festlegung der Höhe des Fonds ergibt sich aus der jeweiligen Höhe der dem Fonds gespendeten Mittel und der jeweils dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel und aus den aktuellen Beschlüssen des Stiftungsvorstands der SEUV.

5. Die SEUV wird auf ihren Internetseiten mindestens einmal pro Semester (am Ende der vorlesungsfreien Zeit) öffentlich Rechenschaft über die Verwendung der ihr gespendeten Mittel ablegen. Der Rechenschaftsbericht wird nach Sachkonten gegliedert, die Namen von in Not geratenen Studierenden, Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern oder Menschen, die ein Studium an der Viadrina anstreben, werden nicht veröffentlicht. Die SEUV wird für die Verwaltung der Mittel des Fonds keine Overhead-Kosten abrechnen. Der Stiftungsvorstand untersteht der Aufsicht des Stiftungsrats und der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde in Brandenburg, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt außerdem der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung.

Dieser Spendenaufruf und diese Richtlinie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft ab Veröffentlichung auf den Internetseiten der Europa-Universität Viadrina. Der Spendenaufruf und diese Richtlinie können durch einfachen Beschluss des Stiftungsvorstands in ihrer Laufzeit verlängert werden.

Die Mittel des Fonds werden restlos dem Verwendungszweck zugeführt, was zur Beendigung des Fonds führt.

Frankfurt (Oder), 2022

Prof. Dr. Julia von Blumenthal, Präsidentin